



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 24. August 2023

Seite 123

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023..... 124

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betr.-km 40,100 (Abschnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl-Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 125

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2023 126

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal 127

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken 135
Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2021..... 135

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 135

Buchanzeigen 138

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.3 - 2 - 5

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 18. April 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG, Zimmer 1.07, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. August 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.976.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	619.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2023 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandsatzung wird auf **243.800,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandsatzung wird auf **1.400.000,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandsatzung wird auf **260.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **1.903.800,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 3. August 2023
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Planung und Bau

Nr. ROF - SG32 - 4354.1 - 5 - 1

**Öffentliche Bekanntmachung gem.
§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes
(BayVwVfG);**

**Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der
Tank- und Rastanlage "Coburger Land"
bei Betr.-km 40,100 (Abschnitt 100,
Station 6,162) der Bundesautobahn A 73
"Suhl-Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde
Meeder, Landkreis Coburg, gemäß
§§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes
(FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Ver-
waltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
sowie gemäß dem Gesetz über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 11. August 2023 – Az.: ROF - SG32 - 4354.1 - 5 - 1 – ist der Plan für o.a. Bauvorhaben gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit
**vom 11. September 2023 bis 25. September 2023
(einschließlich)**

bei folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder

Hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Zugänglichkeit der Rathäuser wird gebeten, die Hinweise in den jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen der auslegenden Gemeinden zu beachten.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite der Regierung von Oberfranken <http://www.reg-ofr.de/pfs> unter der Rubrik "Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren" eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

An der A 73 im Abschnitt 100 bei Station 6,162 nördlich von Coburg im Gemeindegebiet von Meeder ist der Neubau der Rastanlage "Coburger Land" geplant. Das Bauvorhaben umfasst den Neubau einer Tank- und Rastanlage an der Ostseite der A 73 in Fahrtrichtung Suhl und den Neubau einer PWC-Anlage (Parkplatz mit WC) an der Westseite in Fahrtrichtung Nürnberg. Die beiden Anlagen sind mit einem Überführungsbrückenbauwerk verbunden, so dass ein Wechseln der Anlagenseiten im Kraftverkehr möglich ist. Somit ist eine Anfahrt der Tank- und Rastanlage auch in Fahrtrichtung Nürnberg möglich. Die Tank- und Rastanlage ist im Gesamtkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Nebenbetrieben enthalten und trägt somit zur Verbesserung des Stellplatzangebotes an der A 73 bei. Für den Bau der Tank- und Rastanlage werden entlang des ca. 0,6 km langen Abschnittes der A 73 neben den dortigen Autobahnbegleitflächen ostseitig ca. 7,3 ha und westseitig ca. 6,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.

Für das Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG), da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und von der Regierung von Oberfranken für zweckmäßig erachtet wurde.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1. Der Plan für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betr.-km 40,100 (Ab-

schnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl-Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstextes im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
6. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a VwGO).

Bayreuth, 14. August 2023
Regierung von Oberfranken
R e i c h l
Ltd. Baudirektor

Schulen

Nr. 44 - 1444.02 - 8 - 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 16. Mai 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21. Juli 2023, ROF - SG44 - 1444.2 - 8 - 2 - 4, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zi.Nr. 162, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 14. August 2023
Regierung von Oberfranken
S t e i n e r
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.884.200,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.218.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.900.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	1.900.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
70 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	1.330.000,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
30 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>570.000,00 €</u>
	1.900.000,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
70 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	0,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
30 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>0,00 €</u>
	0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 30 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2022 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 480.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 3. August 2023

Zweckverband

Staatliche Gesamtschule Hollfeld

W i e d e m a n n

Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 1444

**Neufassung der Satzung
des Zweckverbandes Grünes Band
Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal**

Bekanntmachung

Die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thürin-

gen) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert am 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30), sowie aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBl. 1994, S. 881) zu einem Zweckverband zur Ver-

wirklichung des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" zusammengeschlossen (OFrABl. 11/2009, S. 149 ff.).

Der Zweckverband hat in seiner 39. Verbandsversammlung am 27. März 2023 die nachfolgende Änderung der Satzung durch Neufassung beschlossen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird hiermit der Wortlaut der Neufassung der Satzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 3. August 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

Satzung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal

Zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal schließen sich die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl. S. 271) sowie aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBl. S. 192) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Coburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg (Bayern), der Landkreis Hildburghausen (Thüringen), der Landkreis Kronach (Bayern) und der Landkreis Sonneberg (Thüringen).

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder, soweit dort das Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal durchgeführt wird. Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den als Anlage beigefügten sechs Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Rodachtal - Lange

Berge - Steinachtal. Im Projekt I des Naturschutzgroßprojektes wurde in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen und Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen ein Pflege- und Entwicklungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal", Endbericht November 2013) erstellt. Im Projekt II erfolgt die konkrete Umsetzung der im vorgenannten Pflege- und Entwicklungsplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/Verbandsrätinnen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin in die Verbandsversammlung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es zwei Verbandsräte/Verbandsrätinnen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/Verbandsrätinnen, der Aufsichtsbehörde sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden und den beteiligten Bauernverbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzungen.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Projektmanagements sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände und die beteiligten Bauernverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(3) Die Verbandsversammlung kann auch weitere Personen hören.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8 a Hybridsitzungen

Verbandsräte/Verbandsrätinnen können nach Maßgabe des Art. 33 a KommZG an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Alles Weitere zur Durchführung von Hybridsitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem/der Verbandsvorsitzenden obliegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Vergabe von Werkverträgen,
- b) Einstellung bzw. Beauftragung von Projektpersonal,
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligenden Naturschutzverbänden,
- f) Flächenankauf und Abschluss langfristiger Pachtverträge.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Jeder Verbandsrat/Jede Verbandsrätin hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbandsrätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte/Verbandsrätinnen die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 S. 3 KommZG.

(3) Beschlüsse über die Höhe der Umlage und über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 11 Niederschrift über Verbandsversammlungen

(1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende verantwortlich.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wieder-

zugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift muss ersehen lassen:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Angabe, ob öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verbandsräte/Verbandsrätinnen,
- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnis.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende und den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende sowie die 1., 2. und 3. Stellvertretung werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/ihre Stellvertretung nach ihrer Reihung vertreten.

(2) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Projektmanagement

(1) Das Projektmanagement wird mittels Dienstvertrags vergeben. Es können auch mehrere Verträge vergeben werden, wobei einer Person die Leitungsfunktion (Projektleiter/Projektleiterin) zu übertragen ist.

(2) Dem Projektleiter/der Projektleiterin obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts. Der Projektleiter/die Projektleiterin übernimmt die Aufgaben des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin. Er/Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihm/Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,

- c) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
 - d) die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes im Projekt II, sofern die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung übertragen ist,
 - e) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.
- (3) Der Projektleiter/die Projektleiterin ist nicht befugt, den Zweckverband zu vertreten.

§ 14 Projektbegleitende Arbeitsgruppe und Flächenmanagementgremium

(1) Zur fachlichen Beratung wird von der Verbandsversammlung eine das Projekt begleitende Arbeitsgruppe gebildet, der sachkundige Personen und Repräsentanten der zuständigen Fachbehörden, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Wissenschaft und Kommunen angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der zuständige Projektleiter/die zuständige Projektleiterin. Er/Sie lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

(3) Darüber hinaus wird in Bayern und Thüringen jeweils ein für das Gebiet des Bundeslandes zuständiges Flächenmanagementgremium eingerichtet, das der Verbandsversammlung eine Empfehlung für den Erwerb und die langfristige Pacht von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch den Zweckverband ausspricht.

(4) Die Flächenmanagementgremien sind paritätisch besetzt aus Vertretern/Vertreterinnen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Im Einzelnen besteht das Thüringer Flächenmanagementgremium neben den drei Vertretern/Vertreterinnen des Naturschutzes (Untere Naturschutzbehörden Hildburghausen und Sonneberg sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreisbauernverbände Sonneberg und Hildburghausen sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Agrarförderzentrum Südwestthüringen (Hildburghausen). Beratendes Mitglied ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Meiningen. Das Bayerische Flächenmanagementgremium besteht neben den drei Vertretern/Vertreterinnen des Naturschutzes (Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde Coburg bzw. Kronach sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Zweckverbandes) aus

je einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Bauernverbandes Coburg und Kronach sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach. Beratendes Mitglied ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken. In jedem der beiden Flächenmanagementgremien kann außerdem ein Vertreter/eine Vertreterin des Landwirtschaftsamtes aus dem Nachbarbundesland als Beobachter/Beobachterin teilnehmen. Die Flächenmanagementgremien entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beratungsergebnisse der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und des Flächenmanagementgremiums sind jeweils über den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung vorzulegen.

III. Verbandswirtschaft

§ 15 Haushaltssatzung

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft in Bayern entsprechend.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Landkreis-Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis des in ihrem Hoheitsgebiet geplanten Gesamtmaßnahmensatzes (Flächenerwerb, langfristige Pacht, Ausgleichszahlungen, biotopeinrichtende und -lenkende Maßnahmen, investive Maßnahmen), wie er dem Bewilligungsbescheid der Förderbehörden für das Projekt II des Naturschutzgroßprojekts entsprechend seiner Aufschlüsselung im Förderantrag zu entnehmen ist, aufgeteilt. Für den Fall, dass der geplante Maßnahmenumsatz vom tatsächlichen abweicht, erfolgt ein entsprechender Ausgleich am Ende des Naturschutzgroßprojekts.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Zweckverbandsmitgliedes. Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband vor. Darüber hinaus können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 18 Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden ab dem 1. September 2014 von der Kreiskasse des Landkreises Coburg geführt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Kassengeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der örtlichen Kassenprüfung der Kreiskasse mit einzubeziehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für den Fall seiner Auflösung gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung ist der Zweckverband im Verhältnis der jeweils gültigen Kostenverteilung gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung auseinanderzusetzen. Dies umfasst neben den satzungsmäßigen Verbandsmitgliedern auch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., soweit sie den Zweckverband entsprechend finanziell unterstützt haben.

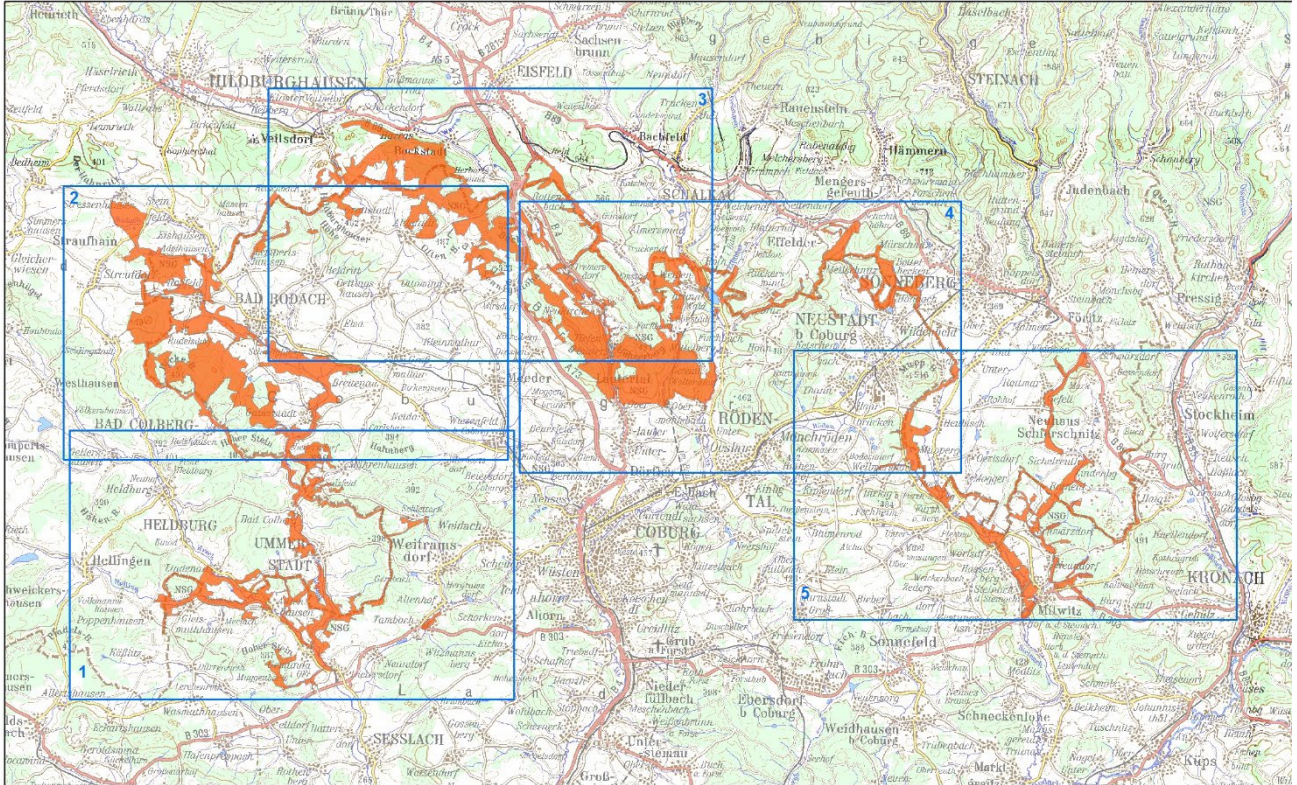
§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Juli 2014 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 8/2014 S. 106 ff.), außer Kraft.

Coburg, 31. März 2023
Sebastian S t r a u b e l
Verbandsvorsitzender
und Landrat

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

- Carte Blattschnitt (blue outline)
- Kerngebiet (orange fill)

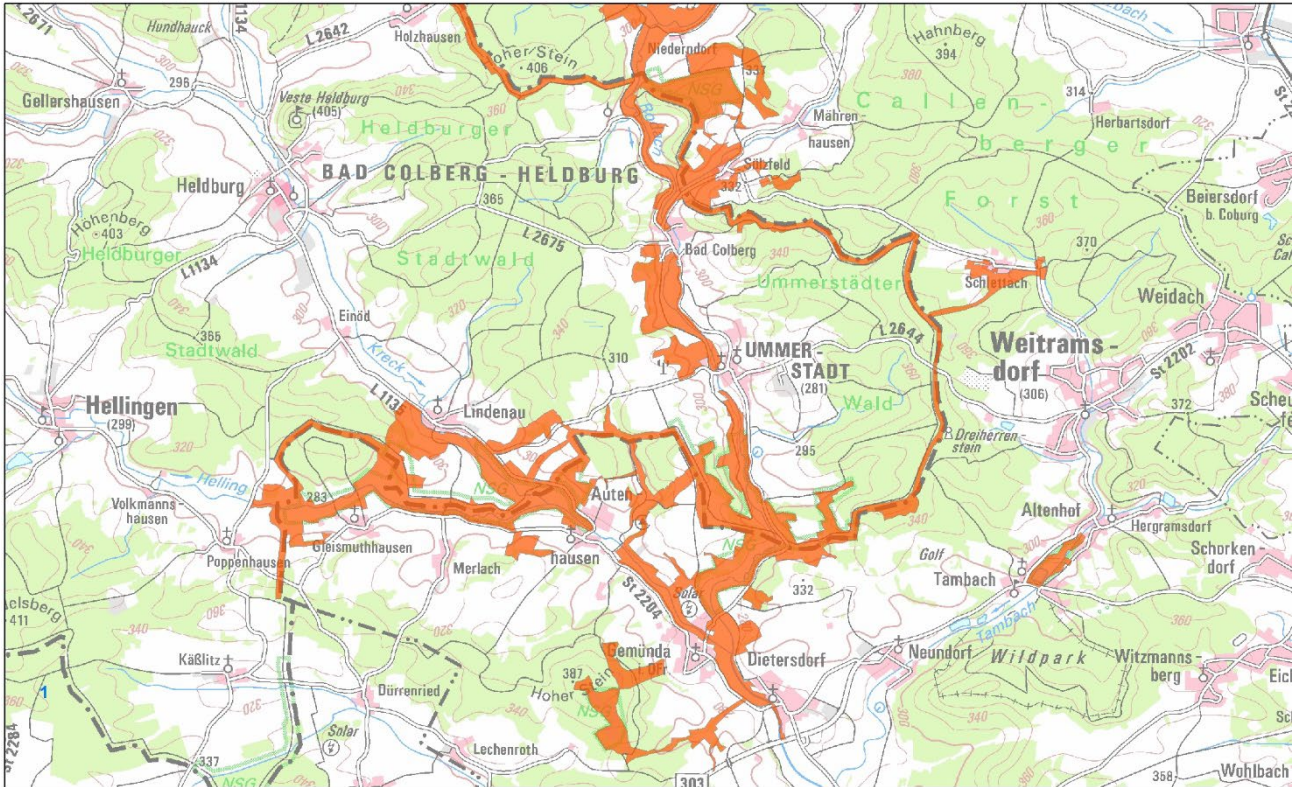
0 1,5 3 6 Kilometer

Karte: Kerngebiet

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: März 2015

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

- Kerngebiet (orange fill)

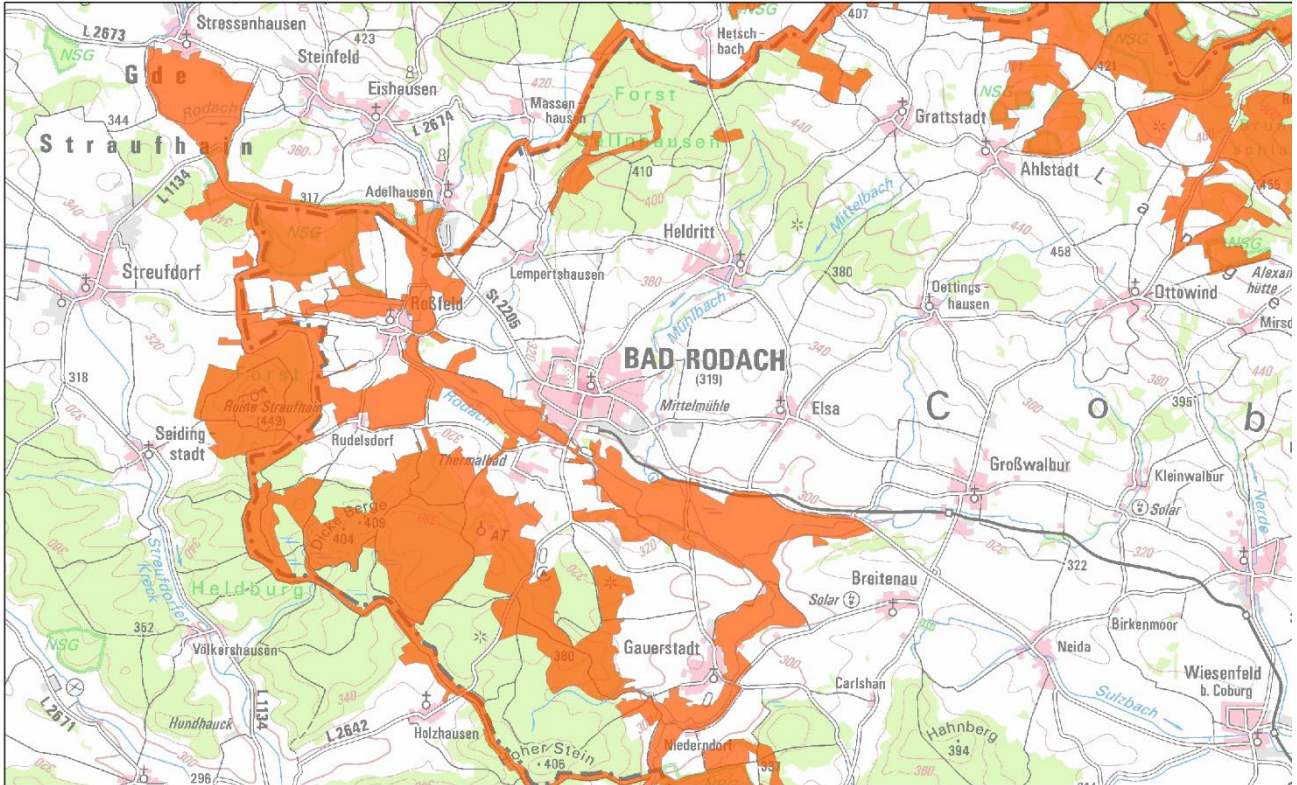
0 0,5 1 2 Kilometer

Karte: Kerngebiet

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: März 2015

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

0 0,5 1 2 Kilometer

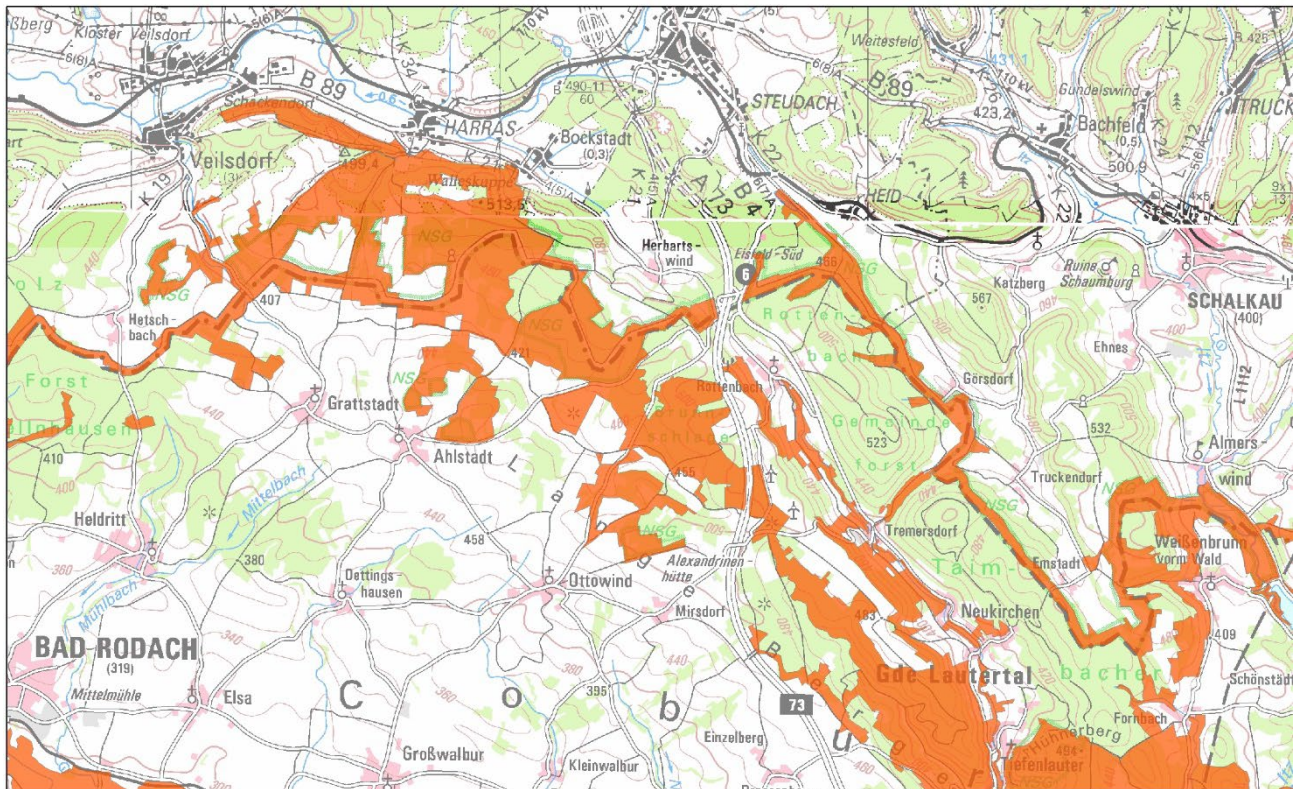
Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 2)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

0 0,5 1 2 Kilometer

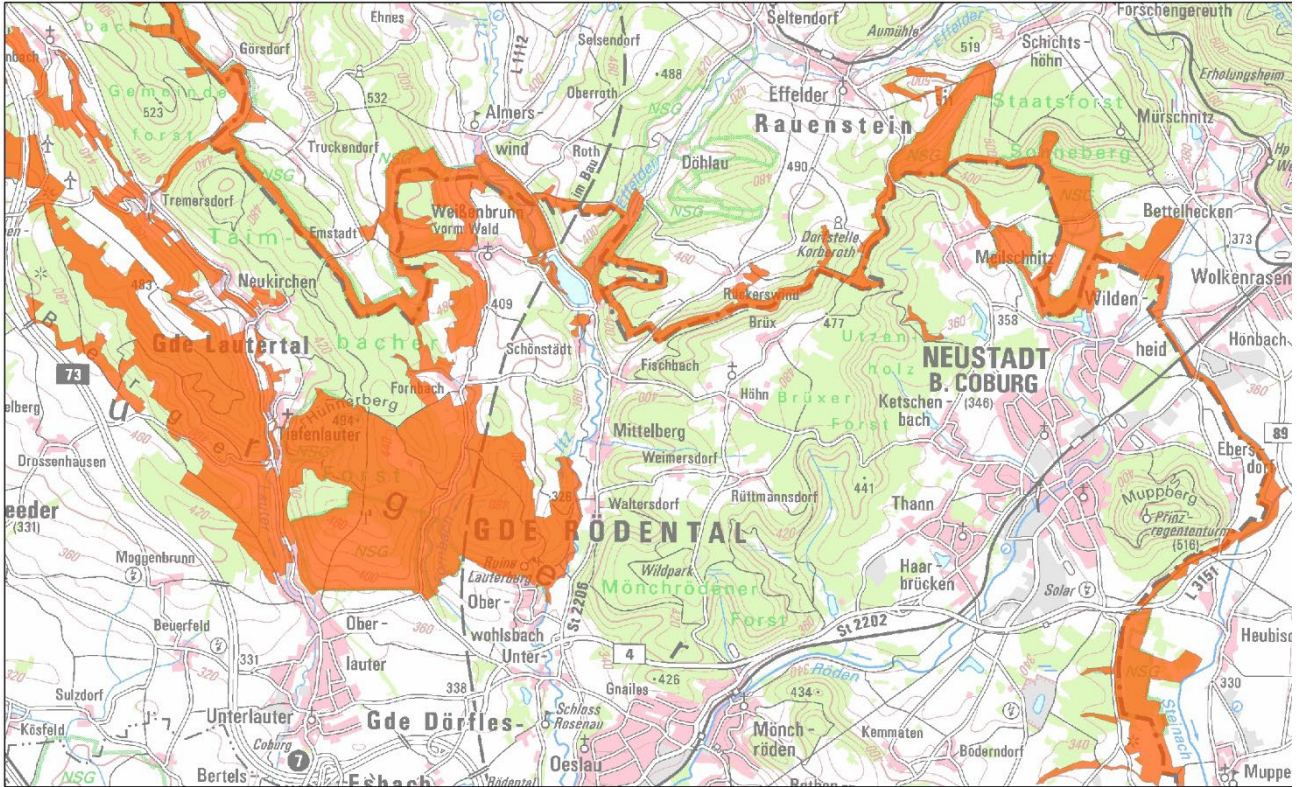
Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 3)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

0 0,5 1 2 Kilometer

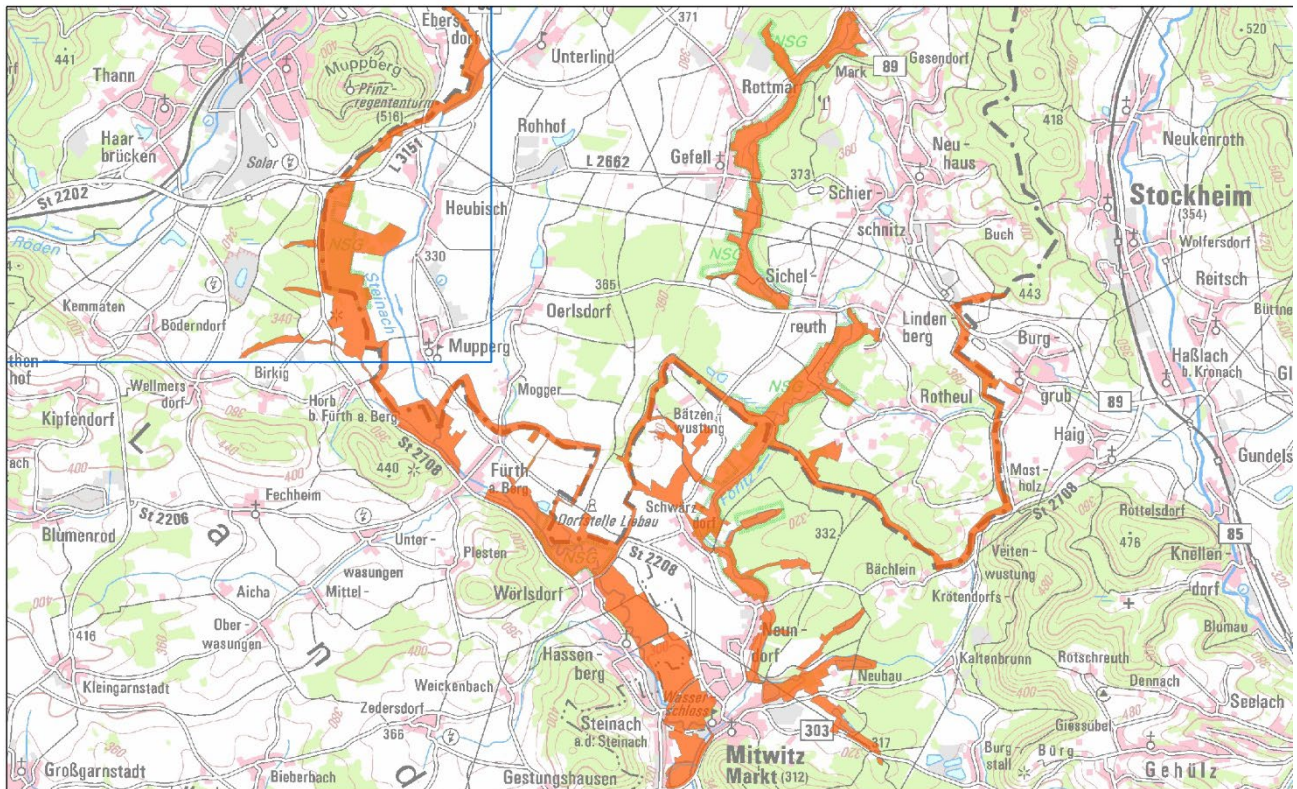
Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 4)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

0 0,5 1 2 Kilometer

Kartenblattschnitt

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 5)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 24/18 - 23

Die 24. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 13. September 2023 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

KA 0113 - 06/18 - 23

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 20. September 2023 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Ober-

franken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Juli 2023

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

BV 941 - 3/04 - 2/10

Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2021

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juli 2023 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2021 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2021 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gebäude F07 des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. F07.115, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 24. Juli 2023

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 17. Juli 2023

Die Stadt Ludwigsstadt erhält für den Ausbau der Ortsstraßen "Am Bühl" und "Am Völbach" 630.000 Euro staatliche Zuwendungen

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Ludwigsstadt und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraßen "Am Bühl" und "Am Völbach" in Ludwigsstadt nun eine Förderung von 630.000 Euro bewilligt.

Die Stadt Ludwigsstadt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Ortsstraße "Am Bühl" auf einer Länge von rund 305 Metern und die Ortsstraße "Am Völbach"

auf einer Länge von rund 60 Metern mit Fahrbahnbreiten von 4,20 bis 4,50 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraßen mit Fahrbahnbreiten von rund 3,80 m entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,08 Millionen Euro, von denen 630.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag entspricht einem Förderhöchstsatz von 90 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im März begonnen und sollen noch im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 28. Juli 2023

Straßenbauförderung: 700.000 Euro staatliche Zuwendung für den Landkreis Coburg für den Ersatzneubau der Brücke über die Alster in Heilgersdorf

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Coburg und hat dazu für den Ersatzneubau der Brücke über die Alster in Heilgersdorf nun eine Förderung von 700.000 Euro bewilligt.

Der Landkreis Coburg führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und ersetzt die mindertragfähige und zu schmale Brücke durch ein regelgerechtes, den aktuellen Anforderungen entsprechendes neues Bauwerk mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 Meter. Zur verkehrssicheren Fußgängerführung werden beidseitig Gehwege mit Breiten von 1,75 Meter und 1,25 Meter ausgestattet.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 940.000 Euro, von denen rund 780.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 700.000 Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 Prozent und setzt sich zusammen aus 580.000 Euro (75 Prozent) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 120.000 Euro (15 Prozent) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im März begonnen und sollen noch im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Verkehr

Pressemitteilung vom 24. August 2023

Regierung von Oberfranken: Planfeststellungsbeschluss für Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" an der A 73 im Gebiet der Gemeinde Meeder erlassen

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" an der A 73 im Gebiet der Gemeinde Meeder erlassen. Vorhabenträger ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern.

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau einer Tank- und Rastanlage an der Ostseite der A 73 in Fahrtrichtung Suhl und den Neubau eines Parkplatzes mit WC an der Westseite in Fahrtrichtung Nürnberg. Die beiden Anlagen sind mit einem Überführungsbrückenbauwerk verbunden, so dass ein Wechseln der Anlagenseiten möglich ist. Somit ist die Tank- und Rastanlage auch in Fahrtrichtung Nürnberg erreichbar.

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, Versorgungsträgern und privaten Einwanderinnen und Einwanderern geprüft

und soweit möglich berücksichtigt. Die im Planfeststellungsbeschluss durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als umweltverträglich anzusehen ist.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Einwanderinnen und Einwanderern zugestellt. Zudem wird er mit den festgestellten Unterlagen in der Gemeinde Meeder nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen sind ferner in Kürze auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/pfb abrufbar.

Ostbayernring

Pressemitteilung vom 24. Juli 2023

Ostbayernring: Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth bis Regierungsgrenze Oberfranken/Oberpfalz

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Leistungsnummer B160) erlassen. Der Neubau ersetzt die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung (Leistungsnummer B111), die zurückgebaut werden soll. Damit hat die Regierung von Oberfranken alle Vorhaben aus dem aktuellen Übertragungsnetz in ihrer Zuständigkeit genehmigt.

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d. Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird. Der Ostbayernring ist eine rund 185 Kilometer lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d. Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernrings ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen. Vorhabenträgerin ist die zuständige Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH.

Trassenverlauf

Die Trasse des etwa 37 Kilometer langen, nun planfestgestellten Abschnitts erstreckt sich vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsgrenze Oberfranken/Oberpfalz und führt durch die Gebiete der Stadt Münchberg, der Gemeinde Weißdorf, der Gemeinde Sparneck, der Gemeinde Schwarzenbach a.d. Saale, der Stadt Kirchenlamitz, der Stadt Marktleuthen, der Stadt Höchstädt i. Fichtelgebirge, der Stadt Wunsiedel, der Gemeinde Thiersheim, der

Stadt Arzberg und der Stadt Marktredwitz. Es sind die zwei Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge betroffen.

Im planfestgestellten Abschnitt werden insgesamt 94 Masten mit einer Höhe von 44 bis 90 Meter neu errichtet, davon 23 im Landkreis Hof und 71 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 79 Masten zurückgebaut.

Planfeststellungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, anderen Versorgungsträgern sowie privaten Einwanderinnen und Einwanderern gewürdigt und soweit möglich berücksichtigt.

Nach einer umfangreichen Prüfung der für den Leitungsbau maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und der betroffenen öffentlichen und privaten Belange kam die Regierung von Oberfranken zu dem Ergebnis, dass das Leitungsbauvorhaben planfestzustellen ist. Der Beschluss enthält eine Vielzahl von Nebenbestimmungen, die sich zum Beispiel auf den Natur- und Artenschutz, den Immissionsschutz, Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Gewässer- und Bodenschutzes beziehen. Geregelt wurden auch Einzelheiten bei der Kreuzung von Verkehrswegen, zu beachtende Maßnahmen bei Kreuzungen mit anderen Leitungen und Versorgungseinrichtungen sowie die Bauausführung und die Inanspruchnahme privater Grundstücke.

Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde im Wege der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben, da mehr als 50 Einwendungen eingegangen sind. Hierfür wurden der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und Informationen zur zweiwöchigen Auslegung des Beschlusses im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/amtsblatt) und in den örtlich betroffenen Tageszeitungen bekannt gegeben.

Die für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist erforderliche Auslegung des Beschlusses samt festgestellter Planunterlagen fand vom 8. August 2023 bis 22. August 2023 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/obrbrn) statt. Zusätzlich konnten im selben Zeitraum Beschluss und Planunterlagen bei den Gemeinden eingesehen werden.

Schulen

Pressemitteilung vom 21. Juli 2023

Die Regierung von Oberfranken ehrt die besten Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen

Sie haben Grund zu feiern: Die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen in Oberfranken haben ihre letzten Prüfungen absolviert und ihren Schulabschluss in der Tasche.

Auf Initiative der Regierung von Oberfranken wurden 54 Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule

für ihre herausragenden Leistungen im Qualifizierenden Abschluss und für den besten Mittleren Schulabschluss ausgezeichnet. Die Jahrgangsbesten in den neun Schulamtsbezirken erhielten im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der Handwerkskammer für Oberfranken, der Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken Bayreuth und der IHK zu Coburg, der lokalen Politik sowie weiterer Gäste aus den Händen der Schulaufsicht vor Ort ihre Urkunden.

Die Regierungspräsidentin von Oberfranken Heidrun Piwernetz stellte bei der Ehrungsveranstaltung im Landratsamt Bayreuth die Stärken der Mittelschule heraus: "In mittlerweile jedem sechsten Beruf werden Fachkräfte knapp. Dazu zählen Pflegeberufe, Berufskraftfahrer, Medizinische Fachangestellte, Bauberufe sowie Berufe in der Kinderbetreuung oder Kraftfahrzeugtechnik. Mit den berufsorientierenden Fächern Technik, Ernährung und Soziales sowie Wirtschaft und Kommunikation bereitet die Mittelschule ausgezeichnet für den Start ins Berufsleben vor. Die differenzierten Angebote und die individuelle Betreuung durch das Klassenlehrerprinzip machen sie zu einer unverwechselbaren Alternative in der Schullandschaft Bayerns. Auch bahnen sie den Weg für eine schulische Weiterentwicklung bis hin zur Hochschulreife." An die Absolventinnen und Absolventen gewandt betonte Piwernetz: "Dem Fachkräftemangel kann nur begegnet werden, wenn junge Menschen sich in den relevanten Berufsfeldern mit vollem Einsatz engagieren. Sie haben durch eine ausgeprägte Berufsorientierung während der Schulzeit frühzeitig erste Erfahrungen im beruflichen Umfeld gesammelt, Kontakte zu Betrieben geknüpft und so die Chancen erhöht, den für Sie 'richtigen' Beruf zu finden. Wir zählen auf Sie!"

Stefan Kuen, Bereichsleiter Schulen der Regierung von Oberfranken, dankte im Landratsamt Kulmbach in seinem Grußwort den Schulgemeinschaften für ihren Einsatz vor Ort: "Den Familien und Schulgemeinschaften gilt mein ganz besonderer Dank für die Begleitung der jungen Menschen in kräftezehrenden Zeiten. Ihr Einsatz hat sich gelohnt."

Fotos der Absolventinnen und Absolventen aus allen neun Schulamtsbezirken finden Sie auf www.reg-ofr.de/presse.

Pressemitteilung vom 2. August 2023

Oberfränkische Schulsporttage 2023: "Golf" in Coburg und Bayreuth

Die Regierung von Oberfranken hat mit Unterstützung des Bezirks Oberfranken die Oberfränkischen Schulsporttage "Golf" durchgeführt. Insgesamt 160 Schülerinnen und Schüler aus den 5. bis 7. Jahrgangsstufen der Mittelschulen in Oberfranken und deren Lehrkräfte trafen sich dazu im Golfclub Coburg e.V. Schloss Tambach bzw. im Golfclub Bayreuth e.V.

Unter kindgerechter Anleitung der Profis aus dem Coburger bzw. Bayreuther Golfclub machten die Schülerinnen und Schüler erste Erfahrungen mit der Sportart. Das Golfspiel steigert nicht nur die Konzentrationsfähigkeit und fördert die Koordination, spiele-

risch werden mit der Teilnahme an einem gemeinsamen Schulsporttag zudem Werte wie Respekt, gegenseitige Rücksichtnahme, Disziplin und Höflichkeit gestärkt.

Die Lehrkräfte erhielten parallel eine Fortbildung in SNAG-Golf. SNAG-Golf steht für "Starting-New-At-Golf" und bietet die Möglichkeit, Grundformen des Golfs ortsunabhängig anhand einer mobilen Anlage, die z.B. auch in Sporthallen aufgebaut werden kann, zu erlernen. Der Bayerische Golfverband hat für Schulen in Oberfranken zwei SNAG-Golf-Ausrüstungen zur Verfügung gestellt, die die teilnehmenden Schulen im Nachgang kostenlos über die Regierung von Oberfranken ausleihen können.

Golf zählt zum Kanon der schulsportlichen Wettbewerbe "Jugend trainiert für Olympia (JtFO)". Zum Abschluss der Schulsporttage Golf konnten die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bereits ihr Können in einem Wettbewerb unter Beweis stellen.

Die Golfclubs spendeten den Siegerinnen und Siegern in Coburg Gutscheine über ein Training mit dem schottischen Golfprofi Graham J. Glasgow. In Bayreuth erhielten die Gewinner Green-Fee Gutscheine für den Besuch des Golfclubs mit jeweils bis zu vier Personen.

Für alle angehenden Golferinnen und Golfer gab es zudem eine Urkunde über die erfolgreiche Teilnahme am Schulsporttag 2023 "Golf".

Umwelt

Pressemitteilung vom 10. August 2023

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Beteiligung der Öffentlichkeit startet

Ab sofort beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum bayernweiten Lärmaktionsplan (LAP). Ziel des LAP ist es, unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und ggf. zu

beheben sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

In Bayern ist die Regierung von Oberfranken mit der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen beauftragt. Das betrifft über 1.300 Gemeinden in Bayern.

In der jetzt anlaufenden ersten Phase erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre persönliche Lärmsituation mitzuteilen.

Bis 30. September 2023 kann jeder, der sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlt, an der zentralen Lärmaktionsplanung für Bayern mitwirken und sich zu seinen Lärmproblemen äußern.

Auf der Beteiligungsplattform www.umgebungs-laerm.bayern.de besteht die Möglichkeit, einen Online-Fragebogen auszufüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch unter Regierung von Oberfranken, SG 50, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, angefordert werden.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten.

In einer zweiten Phase, die voraussichtlich Ende 2023 beginnt, werden die Bürgerinnen und Bürger dann nochmals beteiligt. Sie bekommen Gelegenheit, sich zu diesen Ergebnissen detailliert zu äußern. Diese Informationen aus der Bevölkerung aus beiden Phasen fließen dann in die Ausgestaltung der zentralen Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen in Bayern ein. Der endgültige Lärmaktionsplan wird dann bis zum 18. Juli 2024 fertiggestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.umgebungs-laerm.bayern.de

Buchanzeigen

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 107. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 134. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 129. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 128. Ergänzungslieferung, 290,70 €, Onlineausgabe: 96,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 103. Ergänzungslieferung, 107,86 €, Onlineausgabe: 35,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 37. Ergänzungslieferung, 128,34 €, Onlineausgabe: 42,78 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 76. Ergänzungslieferung, 279,30 €, Onlineausgabe: 93,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 125. Ergänzungslieferung, 246,24 €, Onlineausgabe: 82,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.